

**Ergebnis der 2. Lesung im Kantonsrat vom 2. Mai 2013;  
Volksabstimmung am 22. September 2013; Variante A; Vorlage  
Nr. 2170.16a (Laufnummer 14329)**

**Verfassung  
des Kantons Zug (Änderung des Verfahrens bei  
Kantonsratswahlen)**

Änderung vom 2. Mai 2013

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –  
Geändert: **111.1**  
Aufgehoben: –

---

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,*

gestützt auf § 41 Bst. b und § 79 der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894<sup>2)</sup> (Stand 28. November 2010) wird wie folgt geändert:

**§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>1)</sup> Die gesetzgebende und aufsehende Gewalt übt der Kantonsrat aus. Derselbe besteht aus 80 Mitgliedern.

<sup>2)</sup> Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats richten sich nach dem Grundsatz des proportionalen Wahlverfahrens.

---

<sup>1)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>2)</sup> BGS [111.1](#)

<sup>3</sup> Wahlkreise sind die Einwohnergemeinden. Die Zahl der Kantonsratssitze der Wahlkreise wird durch einfachen Kantonsratsbeschluss nach Massgabe der nachgeführten Bevölkerungsstatistik (im Vorjahr veröffentlichte Zahlen des Bundes der ständigen Wohnbevölkerung) festgelegt. Jedem Wahlkreis werden mindestens zwei Sitze zugeteilt.

<sup>4</sup> Die Zuteilung der Sitze aufgrund der Stimmenzahlen erfolgt zuerst an die Parteien und politischen Gruppierungen entsprechend deren Wählerstärke im Kanton. Danach werden die Sitze der Parteien und politischen Gruppierungen auf die Wahlkreise nach Massgabe ihrer Sitzzahl gemäss Abs. 3 zugeteilt (doppeltproportionales Zuteilungsverfahren).

#### **§ 78 Abs. 2a (neu)**

<sup>2a</sup> Die Gesamterneuerungswahlen des Kantonsrats richten sich nach dem Verhältniswahlrecht im Sinne von § 38.

#### **II.**

Keine Fremdänderungen.

#### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

#### **IV.**

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung. Sie tritt nach Annahme durch das Volk in Kraft<sup>1)</sup> und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung<sup>2)</sup>.

Zug, 2. Mai 2013

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident  
Hubert Schuler

Der Landschreiber  
Tobias Moser

---

<sup>1)</sup> Inkrafttreten am ...

<sup>2)</sup> Gewährleistung durch die Bundesversammlung am

Publiziert im Amtsblatt vom ...